



2. Vorsitzender

Dr. Andreas Sackmann

Knapenstr. 25

44267 Dortmund

Telefon 02304.63387

e-mail: a.sackmann@t-online.de

Homepage: www.ar.wttv.de

11. April 2021

RUNDSCHREIBEN NR. 6 – 2020/21

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Informationen zum Abbruch der Saison im Herren-, Damen- und Jugendbereich.

1. ABRUCH SAISON 2020/21

Der Vorstand des WTTV hat am 26.2.21 u.a. folgendes beschlossen:

- Alle Auf- und Abstiegsregelungen für die Spielzeit 2020/21 werden außer Kraft gesetzt
- Ausgangspunkt für die Vereinsmeldung 2021/22 ist der Stand der Spielklasseneinteilung unmittelbar nach dem Schlusstermin für die Auffüllung der Spielklassen in der Saison 2020/21
- Es gibt weder Aufsteiger noch Absteiger. Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die nach Ende der Vereinsmeldung für die Saison 2020/21 zurückgezogen oder gestrichen wurden.

Der Sportausschuss des Bezirks Arnsberg wird darüber beraten, Klassenverzicht aus allen höheren Spielklassen ohne Rücksicht auf deren Anzahl aufzunehmen (WO F 3.3.2.1). Sie werden hierüber gesondert unterrichtet. **Anträge auf Spielklassenverzicht im Damen- und Herrenbereich sind an meine Adresse, e-mail: a.sackmann@t-online.de, zu stellen, diese werden dann an den Sportausschuss des Bezirks Arnsberg von mir weitergeleitet. Anträge im Jugendbereich bitte ich an den Bezirksjugendwart Volker Litschke, e-mail: Volker.Litschke@t-online.de, zu stellen.**

2. SPIELBETRIEB

Für den Fall, dass die Vereinsmeldung zur Spielzeit 2021/22 zu einer Unterbesetzung einer Spielklasse führt (weniger als die geplante Sollstärke zur Spielzeit 2020/21), legt das Gutachten des Ressorts Wettspielordnung des DTTB die zu beachtende Vorgehensweise fest. Die nachfolgenden Beispiele orientieren sich an der **Bezirksliga (im Folgenden in Blau)**, die noch nicht bis zur Sollstärke gefüllt ist, und der **Bezirksklasse (im Folgenden in Rot)**, die noch nicht bis zur Sollstärke gefüllt ist.

1. Es werden für die Auffüllung nur Mannschaften berücksichtigt, die in der Saison 2020/21 in der **Bezirksklasse** (oder tiefer) oder **Kreisliga** (oder tiefer) eingeteilt waren. Damit scheidet Mannschaften aus, die das Startrecht für die **Bezirksliga** und **Bezirksklasse** gehabt hätten, aber im Zuge der Vereinsmeldung abgemeldet wurden.
2. Da es in der Spielzeit 2020/21 keine Tabellenstände gibt (siehe oben), gibt es auch nichts, worauf die Auf- und Abstiegsregelung 2020/21 anzuwenden wäre. Es muss also ein Rückgriff auf die Tabellen

- 2019/20 und die dortige Auf- und Abstiegsregelung mitsamt der dort festgelegten Auffüllreihenfolge erfolgen.
3. Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die Spielzeit 2020/21 einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der Saison 2019/20.
Beispiele: Absteiger aus der **Bezirksliga** oder **Bezirksklasse** und Mannschaften aus dem Mittelfeld der **Bezirksklasse** oder **Kreisliga**, die jeweils auf den ihnen zustehenden Platz in der **Bezirksliga** oder **Bezirksklasse** verzichtet haben.
 4. Danach werden die Mannschaften befragt, die vor der Spielzeit 2020/21 aus der **Bezirksliga** oder **Bezirksklasse** abgestiegen sind oder nicht in diese aufgestiegen sind, und zwar in der dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens, welches in der Auf- und Abstiegsregelung 2019/20 festgelegt war.
Beispiele: Absteiger aus der **Bezirksliga** oder **Bezirksklasse** bzw. Nichtaufsteiger aus der **Bezirksklasse** oder **Kreisliga**. Die Reihenfolge dieser Mannschaften ergibt sich aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Anwartschaften. Im konkreten Fall ist es möglich und zulässig, dass eine Mannschaft, die vor der Spielzeit 2020/21 im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, nun erneut befragt wird und zustimmt.
 5. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit den Punkten 1 bis 4 die zusätzlichen Hinweise:
 - a) Die Durchführung des Auffüllverfahrens berücksichtigt die Abschlusstabellen der Spielzeit 2019/20 mitsamt der in WO M 3.3.1 vorgesehenen Quotientenregelung.
 - b) Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären.
Beispiel: Wenn im Zuge der oben beschriebenen Schritte die **Bezirksliga** oder **Bezirksklasse** nur **35** oder **71** Mannschaften ausweist und im nächsten Schritt zwei gleichrangige Mannschaften der **Bezirksklasse** oder **Kreisliga** befragt werden, dann ergibt sich bei Zustimmung beider Mannschaften eine Gruppenstärke von **37** oder **73** Mannschaften
 - c) Wenn die Sollstärke einer Spielklasse auch nach dem Auffüllverfahren noch nicht vorhanden ist, kann man weitere Mannschaften gemäß ihres Tabellenplatzes in der Spielzeit 2019/20 zu einem Aufstieg befragen. Die Befragung bricht sofort ab, wenn die Sollstärke der Spielklasse erreicht oder überschritten wird (siehe b). Bitte beachten Sie: Diese Befragung ist nicht zwingend erforderlich.

Anträge auf Auffüllung in die Bezirksliga und Bezirksklasse im Damen- und Herrenbereich sind an meine Adresse, e-mail: a.sackmann@t-online.de, zu stellen, diese werden dann an den Sportausschuss des Bezirks Arnsberg von mir weitergeleitet. Anträge im Jugendbereich bitte ich an den Bezirksjugendwart Volker Litschke, e-mail: Volker.Litschke@t-online.de, zu stellen.

3. TERMINE 2021/22

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Termine für die neue Saison in der folgenden Übersicht. Bitte merken Sie sich die Termine entsprechend vor.

Termin	Datum
Vereinsmeldung	25.5.2021 – 3.6.2021
Veröffentlichung Gruppeneinteilung	5.6.2021
Terminmeldung	7.6.2021 – 14.6.2021
Mannschaftsmeldung	7.6.2021 – 14.6.2021
Veröffentlichung Spielpläne	ca. 20.6.2021
Fristende für Spielplanänderungen gemäß WO G 5.4.4	14.7.2021

3.1. VEREINSMELDUNG 25.5. - 3.6.2021

Das Zurückziehen von Mannschaften ist nach F 2.6 der Wettspielordnung nicht gestattet. **Sind jedoch Vereine gezwungen, Mannschaften vom Spielbetrieb auf Bezirksebene für die Spielzeit 2021/2022 abzumelden, bitte ich Sie, mir einen solchen Entschluss so früh wie möglich per e-mail oder schriftlich bekannt zu geben, um**

evtl. Mannschaften in die entsprechenden Klassen nachrücken zu lassen. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 3.6.2020 zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von 50,- € nach sich.

3.2. TERMINMELDUNG 7.6. - 14.6.2021

Hier noch einmal die Regelung des Spielbeginns des Bezirks Arnsberg für Damen und Herren:

Heimspiele

Freitag: 19.00 Uhr, 19.30 Uhr, 20.00 Uhr
Da gem. Punkt G 4.1 der WO der Freitag als Spieltag seitens der Gastmannschaft abgelehnt werden kann, ist die Nennung eines weiteren Heimspieltages (Samstag oder Sonntag) unbedingt erforderlich.

Samstag: 16.00 Uhr, 16.30 Uhr, 17.00 Uhr, 17.30 Uhr, 18.00 Uhr, 18.30 Uhr

Sonntag: 10.00 Uhr, 11.00 Uhr

Ausnahme: Damen-Kreisliga, hier freie Meldung der Anfangszeiten

Auswärtsspiele

click-tt gibt Ihnen für jede Mannschaft separat die Möglichkeit, dem Freitagstermin zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

Bei Nichteinhalten der vorgegebenen Anfangszeiten in Ihrer Terminmeldung wird eine O.-Strafe festgesetzt.

3.3. SONSTIGES

3.3.1. REGELUNG ZUR SBEM BEIM AUSSCHIEDEN AUS DER ALTERSGRUPPE NACHWUCHS

Spieler des Jahrgangs 2003 verlieren die Spielberechtigungen für den Nachwuchsspielbetrieb (SBNM und SBNI) am 1.7.2021 automatisch. Dies gilt immer und unabhängig von der nachfolgenden Regelung.

Wenn ein solcher Spieler nur in Nachwuchsmannschaften eines Vereins A gemeldet ist (oder gar nicht), bei den Erwachsenen aber in einem Verein B (SBEM im Zweitverein), verbleibt die SBEM am 1.7.2021 beim Zweitverein, und die SBEM geht automatisch dorthin über. Der bisherige Zweitverein wird damit zum Stammverein. Sie müssen nur etwas unternehmen, wenn Sie als Verein A diesen Spieler ab dem 1.7.2021 wieder in einer Mannschaft der Erwachsenen melden wollen. In diesem (vermutlich eher seltenen) Fall müssen Sie einen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung stellen.

3.3.2. KOSTENERSTATTUNG BEI WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung beim Wechsel der Spielberechtigung eines Nachwuchsspielers gelten folgende Regelungen (siehe auch WO B 6.1 ff.):

„Die Frist zur Zahlung der Kostenerstattung endet am ... 10. Juli ... Maßgebend ... ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg. Eine fristgemäße Zahlung gilt rückwirkend zum ...“ 1.7.2021.

„Wenn die fällige Kostenerstattung nicht fristgemäß in voller Höhe entrichtet wird, entfällt die Spielberechtigung rückwirkend für den aufnehmenden Verein. Der Spielberechtigungsantrag wird verbandsseitig gelöscht, die Mannschaftsmeldung(en) ggf. geändert.“

Bitte beachten Sie das Ende der vorgenannten Zahlungsfrist. Wir empfehlen den aufnehmenden Vereinen dringend, auf die diesbezügliche Mitteilung des abgebenden Vereins zu reagieren.

Die Fristen zur Benachrichtigung durch den abgebenden Verein sind wie folgt geregelt: „Der abgebende Verein hat seine Ansprüche gegenüber dem aufnehmenden Verein bis zum ... 15. Juni ... geltend zu machen. Hierfür reicht eine E-Mail an den aufnehmenden Verein (mit Kopie an die Geschäftsstelle des WTTV) unter Angabe des fälligen Betrages und der Bankverbindung.“ „Eine ausstehende Zahlung ist dem aufnehmenden Verein und der Geschäftsstelle des WTTV bis zum ... 30. Juni anzuzeigen.“

3.3.3. MELDUNG VON SCHIEDSRICHTERN

Die Schiedsrichtermeldung ist auf Seite 2 der Vereinsmeldung vorzunehmen. Falls Sie keinen Schiedsrichter melden können, darf es auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene sein. In der WO (F 2.5.1) finden Sie die Liste der Positionen, die dafür in Frage kommen. Diese Ersatzmeldung ist übrigens nicht zulässig, wenn Sie in der Oberliga (oder höher) vertreten sind. Insofern greift an dieser Stelle das Verursacherprinzip.

Wenn weder ein Schiedsrichter noch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter namentlich benannt werden kann, wird eine Ausfallgebühr erhoben. Über die dann fälligen Beträge informiert Sie die WO unter dem Punkt F 2.5.2. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang zur Saison 2021/22, also im April/Mai des nächsten Jahres.

4. RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ZAHLUNG DER ORDNUNGSSTRAFEN

Gegen die Entscheidungen unter Punkt 3.1 und 3.2. ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

Einsprüche sind in Papierform, Mail oder Fax (siehe § 10 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuVo)) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuVo) an den Spruchausschuss des Bezirks Arnsberg, Thomas Suchantke, Lerchenweg 6, 59469 Ense, zu richten. Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVo). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 RuVo) auf das untenstehende Konto des Bezirks Arnsberg.

Die Ordnungsstrafen sind unter Angabe des überweisenden Vereins, der Vereins-Nummer und der O.-Strafen-Nummer bis zum **09.05.2021** auf das Konto des Bezirks Arnsberg,

Volksbank Sprockhövel, SEPA BIC: GENODEM1SPO, IBAN: DE97 4526 1547 0007 0009 01 einzuzahlen.

Dies war eine kurze Saison 2020/21 mit erheblichen sportlichen Folgeproblemen für die Vereine und den Verband samt seinen Gliederungen. Der sportliche Fortgang der neuen Saison ist zwar geregelt, für alles weitere ist jedoch keine seriöse Voraussage zu treffen. Der Bezirk Arnsberg wünscht Ihnen und Ihren Familien alles Gute.

Mit freundlichen Sportgrüßen

Dr. A. Sackmann